

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Bad Hindelang erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Bad Hindelang erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/SchlauchwerkstattDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

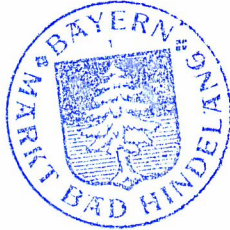
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hindelang, 08. Februar 2016



Kuisle
Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Bad Hindelang am 27.01.2016 beschlossen und am 08.02.2016 ausgefertigt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung am 08.02.2016 und Hinweis über die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln vom 09.02.2016 bis zum 29.02.2016.

Über den Anschlag und die Abnahme wurde ein separater Nachweis aufgenommen.

Die Satzung ist am 10.02.2016 in Kraft getreten.

Bad Hindelang, 29.02.2016
MARKT BAD INDELANG

Reimund

Anlage 1
zur Satzung des Marktes Bad Hindelang vom 08. Februar 2016 über Aufwendungs- und
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostensatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

Im Fall einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Falschalrms durch eine Brandmeldeanlage bestehen die Kosten lediglich aus den entsprechenden Pauschalgebühren nach der Nummer 4.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	0,40 €
b)	einen Einsatzleitwagen ELW	1,90 €
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	5,10 €
d)	ein Löschgruppenfahrzeug	7,70 €
e)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	11,80 €
f)	eine Drehleiter DLK	13,20 €
g)	einen Rüstwagen RW 2	3,40 €
h)	einen Versorgungs-Lkw	4,10 €
i)	einen Vorrausrüstwagen VRW	19,20 €
j)	einen Anhänger	0,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	12,60 €
b)	einen Einsatzleitwagen ELW	6,80 €
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	82,80 €
d)	ein Löschgruppenfahrzeug	92,00 €
e)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	91,50 €
f)	eine Drehleiter DLK	88,10 €
g)	einen Rüstwagen RW 2	17,60 €
h)	einen Versorgungs-LKW	101,70 €
i)	einen Vorausrüstwagen VRW	157,70 €
j)	einen Anhänger	4,40 €

3. Materialkosten

Verbrauchte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich evtl. Entsorgung berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben.

Füllen einer Pressluftflasche bis 9,9 l	4,50 €
Füllen einer Pressluftflasche über 9,9 l	5,50 €
Reinigen, Prüfen, Trocknen je Druck- oder Saugschlauch	13,00 €
Missbräuchliche Alarmierung	500,00 €
Falschalarm durch Brandmeldeanlagen	500,00 €

5. Personalkosten

5.1 Pflicht- und freiwillige Leistungen ohne Sicherheitswachdienste

Personalkosten werden für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen erhoben. Sie werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für Pflicht- und freiwillige Leistungen ein Stundensatz von 20,80 € pro Person erhoben.

5.2 Sicherheitswachdienste

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt derzeit 12,70 € pro Person.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Bad Hindelang am 27.01.2016 beschlossen und am 08.02.2016 ausgefertigt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung am 08.02.2016 und Hinweis über die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln vom 09.02.2016 bis zum 29.02.2016.

Über den Anschlag und die Abnahme wurde ein separater Nachweis aufgenommen.

Die Satzung ist zum 10.02.2016 in Kraft getreten.

Bad Hindelang, 29.02.2016

MARKT BAD HINDELANG



Reimund